

fassten Gesetzes löst, ohne den Wortlaut zu vergewaltigen, scheint mir nicht gekünstelt zu sein, sondern wird lediglich der Forderung des § 4 der Reichsabgabenordnung gerecht.

Die Luxussteuerpflicht bei Privatverkäufen könnte leicht für die aus § 15 entnommenen Gegenstände umgangen werden, wenn man den § 17, Nr. 2, lediglich seinem Wortlaut nach auslegt. Nach § 17, Nr. 2, ist die Versteigerung der in § 15 genannten Luxusgegenstände luxussteuerpflichtig, wenn der Auftraggeber des Versteigerers der Hersteller der zur Versteigerung bestimmten Waren ist. Die Versteigerung erfolgt also luxussteuerfrei, wenn ein Händler, der nicht hergestellt hat, oder ein Privatmann der Auftraggeber ist. Das entspricht dem Aufbau des Gesetzes; nur der Umsatz, der vom Hersteller ausgeht, ist luxussteuerpflichtig, die späteren Umsätze

interessieren nicht. Wendet man diese Auslegung aber auch auf die Gegenstände des § 15 an, die in § 23, Abs. 1, Nr. 3, aufgeführt sind, so braucht der dort für luxussteuerpflichtig erklärte Privatveräußerer nur die Form der Versteigerung zu wählen, um sich der Luxussteuer zu entziehen. Hier zeigt sich, wie sehr die vorher gewonnene Auslegung, die Privatverkäufer und Hersteller bei den aus § 15 in § 23, Abs. 1, Nr. 3, übernommenen Luxusgegenständen gleichstellt, den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht wird. Auch § 17, Nr. 2, ist ausser auf die vom Hersteller veranlassten Versteigerungen auf die Versteigerungen durch oder im Auftrage von Privatpersonen anzuwenden, selbstverständlich nur soweit es sich um Luxusgegenstände handelt, deren Veräußerung durch Privatpersonen § 23, Abs. 1, Nr. 3, luxussteuerpflichtig macht.

### Schwarze Streifen beim Tragen von Goldschmuck und ihre Ursache.

Die Uhrmacher mit längerer Geschäftserfahrung sind nicht weiter erstaunt, wenn ein Kunde sich beklagt, dass ein erst vor kurzer Zeit gekauftes Schmuckstück aus Gold die Haut des Trägers schwärzt oder dass der Gegenstand die schöne Farbe verliert; jüngere Geschäftsleute und insbesondere die Kunden sind darüber aber stark verdrossen.

In den meisten Fällen glaubt der Kunde, er sei betrogen, und meint, das Gold hätte nicht den versprochenen Feingehalt, oder es sei überhaupt kein Gold. Der Uhrmacher, wenn er sich die Ursache dafür nicht erklären kann, schiebt die Schuld auf den Fabrikanten des Schmuckstückes. Letzterer wird, wenn er über die Ursache dieser Erscheinung nicht ganz unterrichtet ist, sich darauf beschränken, zu versichern, dass der Feingehalt des Gegenstandes richtig ist, so dass sich der Uhrmacher selbst mit seinem Kunden auseinandersetzen muss und sich dabei oft in starker Verlegenheit befindet.

Die Qualität des verwendeten Goldes ist im allgemeinen gut und dem Gesetz entsprechend; die Erklärung für solche Fälle ist in chemischen Vorgängen zu suchen. Drei Fälle können vorkommen: 1. der Gegenstand schwärzt die Haut; 2. der Gegenstand ändert die Farbe, beeinflusst aber die Haut nicht; 3. der Gegenstand ändert die Farbe und schwärzt die Haut.

Bevor diese drei Erscheinungen besprochen werden, sei noch einiges über die Zusammensetzung des in der Schmuckwarenindustrie verwendeten Goldes gesagt. Das Gold von 24 Karat wird für letzteren Zweck durch verschiedene Metalle legiert. Diese sind: Silber, Kupfer, einige Prozent Zink und manchmal Nickel. Das Verhältnis dieser Zusatzmengen entspricht der gewünschten Goldfarbe der fertigen Legierung. Im allgemeinen ist Kupfer das im stärksten Masse angewendete Legierungsmetall. Manchmal gibt es Ausnahmen. Wenn man Grüngold erhalten will, ist für unter 18karätiges Gold Silber das Hauptlegierungsmetall, für 18 Karat wird es sogar allein angewendet. Das Weissgold wird durch Verwendung von Nickel als Hauptlegierungsmetall erzeugt, und manchmal einem kleinen Prozentsatz Zink, aber keinem Silber. Wie aber auch die Zusammensetzung sei; je niedriger die Qualität des Goldes, desto grösser die Menge des Zusatzmetalles, und deshalb: je geringer das Gold ist, desto mehr ist es Gegenstand der chemischen Beeinflussung.

Betrachten wir zunächst die erste Erscheinung: Das Gold schwärzt die Haut. Es ist bekannt, dass ungefähr 30 % der flüssigen Absonderungen den menschlichen Körper durch die Poren der Haut als Schweiß verlassen. Die Poren bilden ein bedeutendes Ausfalltor, durch welches die verbrauchten Stoffe des menschlichen Körpers abgeführt werden. Aber der Schweiß enthält Säuren. Die Nahrung und die Getränke brauchen für ihre Passage durch den Magen Säuren. Man sammelt auch Säuren im Körper an durch den Gebrauch von Medikamenten. Nach Krankheitszuständen sind Säuren in beträchtlichen

Mengen im Körper vorhanden. Wenn viel Säure enthaltender Schweiß mit einem goldenen Schmuckstück in Berührung kommt, beginnt unmittelbar eine chemische Einwirkung auf das Gold, die langsam das unedle Metall in dem Golde auflöst und in Form eines schwarzen Streifens auf der Haut niederschlägt. Diese Erscheinung ist noch mehr wahrnehmbar, wenn säurehaltende oder erzeugende Medikamente angewendet worden sind.

Untersuchen wir nun den zweiten Fall: Die Verfärbung des Goldes ohne Schwärzung der Haut. Es liegt dieses Mal nicht daran, dass der Träger im Uebermass Säure ausscheidet, sondern dass der Gegenstand mit Material in Berührung kommt, welches ihn dunkel macht, z. B. Kautschuk oder irgendeine andere schweflige Substanz. Nehmen wir ein bekanntes Beispiel: Vor einigen Jahren war es gebräuchlich, insbesondere wenn die Taschenuhr nicht an einer Kette getragen, aber an einer Chateleine angehängt wurde, um den Bügelknopf einen Gummiring zu tragen, um das Herausfallen oder ein unbemerktes Herausziehen der Uhr durch Diebe zu verhindern. Als aber die Besitzer solcher Uhren entdeckt hatten, dass die Teile, welche mit dem Gummiring in Berührung kamen, sich dunkel färbten, gingen sie von dieser Gewohnheit wieder ab.

Die gegen Krankheit zum äusserlichen Gebrauch verordneten Heilmittel, die Quecksilber oder Arsenik enthalten, sind Ursache der Verfärbung, wenn sie mit dem Gegenstande in Berührung kommen. Die Salben besonders haben schon oft Veranlassung gegeben, dass der Besitzer eines Schmuckstückes an der Ehrlichkeit seines Lieferanten oder des Fabrikanten zweifelte. Das Jod, gewisse Haartinkturen, Schönheitsmittel, die zahlreichen Lösungen zur Hautpflege usw. verfärbten manchmal das Gold.

Der dritte Fall, die Verfärbung des Schmuckstückes bei gleichzeitiger Schwärzung der Haut, ist der übermässigen Ausscheidung von Säuren durch den Schweiß der tragenden Person und der äusseren oder inneren Verwendung von Medikamenten, die mit dem Schmuckstück in Berührung kommen, zuzuschreiben.

Es kommt oft vor, dass weisse Kleider usw. von dem Goldschmuck geschwärzt werden; z. B. schwärzt eine Krawattennadel eine weisse Krawatte, ein Knopf schwärzt das Oberhemd usw. Diese Markierungen sind nur durch die Reibung verursacht und nicht durch irgendeinen chemischen Einfluss. Es kommt auch vor, dass sich ein solcher Artikel auf dem Lager trübt. Einer der bekannten Gründe ist die Verwendung ganz billigen Seidenpapiers zum Einwickeln des Gegenstandes oder das Vorhandensein farbigen Papiers schlechter Qualität im Innern der Kästchen. Eine andere Ursache liegt darin, dass die Artikel zu lange im Schaufenster der Sonne ausgesetzt sind. Wenn man ein Stück dem Kunden vorgelegt hat, muss man es sorgfältig mit einem weichen